

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 9

ausgegeben am 12. Januar 2023

Kundmachung vom 10. Januar 2023 des Beschlusses Nr. 282/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 28. Oktober 2022
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2023

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 282/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Daniel Risch
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 282/2022**

vom 28. Oktober 2022

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1302 der Kommission vom 20. April 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 wird die Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 der Kommission², die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben und ist daher aus diesem zu streichen.
3. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Der Wortlaut der Nummer 31bazh (Delegierte Verordnung (EU) 2017/591 der Kommission) von Anhang IX des EWR-Abkommens erhält folgende Fassung:

"32022 R 1302: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1302 der Kommission vom 20. April 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate und für Verfahren für Anträge auf Ausnahmen von Positionslimits ([ABl. L 197 vom 26.7.2022, S. 52](#))."

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1302 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 29. Oktober 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen³, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 213/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Juli 2022, je nachdem, welcher Tag der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

[1](#) *[Abl. L 197 vom 26.7.2022, S. 52.](#)*

[2](#) *[Abl. L 87 vom 31.3.2017, S. 479.](#)*

[3](#) *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*